

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) / ChemV

Bearbeitungsdatum: 17.12.2024

Druckdatum: 17.12.2024

Version: 1.7



Seite 1/11

Pallas base

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung:

Pallas base

Fugenfüller und Spachtelmasse nach DIN EN 13963

UFI:

C200-305K-G003-U85M

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/Gemischs:

Gips- und Verbundplatten, Fugenfüller.

Nur für industrielle und gewerbliche Verwendung.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

Etex Building Performance GmbH

Geschäftsbereich Siniat

Scheifenkamp 16

40878 Ratingen

GERMANY

Telefon: +49 2102 493-0

Telefax: +49 2102 493-111

Webseite: <https://www.siniat.de/>

E-Mail (fachkundige Person): fragen@siniat.de

1.4 Notrufnummer

24h: 145 (aus dem Ausland: +41 44 251 51 51) Tox Info Suisse, Zürich

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen nicht kennzeichnungspflichtig.

Gefahrenhinweise: keine

Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH208

Enthält Biozide: Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1), 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH210

Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Sicherheitshinweise - Allgemein

P101

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) / ChemV

Bearbeitungsdatum: 17.12.2024
Druckdatum: 17.12.2024
Version: 1.7



Seite 2/11

Pallas base

Sicherheitshinweise - Allgemein	
P103	Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.
Sicherheitshinweise - Prävention	
P261	Einatmen von Dampf und Aerosol vermeiden.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
Sicherheitshinweise - Reaktion	
P302+P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
Sicherheitshinweise - Entsorgung	
P501	Inhalt/Behälter Behandlungszentrum zuführen.

Zusätzliche Hinweise:

Schleifstaub des gehärteten Produkts nicht einatmen!

2.3 Sonstige Gefahren

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome:

Kann Hautreizungen verursachen. Kann Augenreizungen verursachen. Partikel und Staub durch mechanische Bearbeitung (Schleifen): Kann die Atemwege reizen. Ein Teil des entstehenden Staubes ist lungengängig und kann schädlich für die Lunge sein. Siehe unter Abschnitt 11.2, Zusätzliche Angaben.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Beschreibung:

mineralische Füllstoffe, Additive und Bindemittel

Inhaltsstoffe:

Produktidentifikatoren	Stoffname Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Gehalt
CAS-Nr.: 1314-13-2 EG-Nr.: 215-222-5 Index-Nr.: 030-013-00-7 REACH-Nr.: 01-2119463881-32	Zinkoxid Aquatic Acute 1 (H400), Aquatic Chronic 1 (H410) Achtung	≤ 0,1 Gew-%
CAS-Nr.: 2634-33-5 EG-Nr.: 220-120-9 Index-Nr.: 613-088-00-6 REACH-Nr.: 01-2120761540-60	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on Acute Tox. 4 (H302), Aquatic Acute 1 (H400), Eye Dam. 1 (H318), Skin Irrit. 2 (H315), Skin Sens. 1 (H317) Gefahr Spez. Gehaltsgrenzwert (SCL) Skin Sens. 1; H317: C ≥ 0,05% Schätzwert akuter Toxizität ATE (Oral) 500 mg/kg	0,01 – < 0,04 Gew-%
CAS-Nr.: 55965-84-9 REACH-Nr.: 01-2120764691-48	Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) Acute Tox. 2 (H310, H330), Acute Tox. 3 (H301), Aquatic Acute 1 (H400), Aquatic Chronic 1 (H410), Eye Dam. 1 (H318), Skin Corr. 1B (H314), Skin Sens. 1A (H317) Gefahr M-Faktor (akut): 100 M-Faktor (chronisch): 100 Schätzwert akuter Toxizität ATE (Oral) 100 mg/kg ATE (Dermal) 50 mg/kg	0,001 – < 0,0015 Gew-%

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) / ChemV

Bearbeitungsdatum: 17.12.2024

Druckdatum: 17.12.2024

Version: 1.7

Seite 3/11



Pallas base

Produktidentifikatoren	Stoffname Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Gehalt
CAS-Nr.: 2682-20-4 EG-Nr.: 220-239-6 Index-Nr.: 613-326-00-9 REACH-Nr.: 01-2120764690-50	2-Methyl-2H-isothiazol-3-on Acute Tox. 2 (H330), Acute Tox. 3 (H311, H301), Aquatic Acute 1 (H400), Aquatic Chronic 1 (H410), Eye Dam. 1 (H318), Skin Corr. 1B (H314), Skin Sens. 1A (H317) Gefahr EUH071 M-Faktor (akut): 10 M-Faktor (chronisch): 1 Spez. Gehaltsgrenzwert (SCL) Skin Sens. 1A; H317: C ≥ 0,0015% Schätzwert akuter Toxizität ATE (Oral) 100 mg/kg ATE (Dermal) 300 mg/kg ATE (Einatmen, Dampf) 0,5 mg/L ATE (Einatmen, Staub/Nebel) 0,05 mg/L	< 0,0015 Gew-%

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben:

Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen. Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen.

Bei Hautkontakt:

Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt:

Bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser abspülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken:

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Kann Hautreizungen verursachen. Kann Augenreizungen verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Im Brandfall können entstehen: Gase/Dämpfe, giftig

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) / ChemV

Bearbeitungsdatum: 17.12.2024

Druckdatum: 17.12.2024

Version: 1.7



Seite 4/11

Pallas base

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen. Verschüttete Mengen sofort beseitigen.

Schutzausrüstung:

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

6.1.2 Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung:

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung:

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Handhabung größerer Mengen: Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

Für Reinigung:

Materialreste: Wasser mit Tensidzusatz

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7.

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Hinweise zum sicheren Umgang:

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen. Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen. Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Brandschutzmaßnahmen:

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Umweltschutzmaßnahmen:

Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen. Hautpflegeprodukte nach der Arbeit verwenden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen:

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Zu vermeidende Bedingungen: Frost, Hitze.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Fußböden sollten undurchlässig, flüssigkeitsresistent und leicht zu reinigen sein. Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern.

Zusammenlagerungshinweise:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) / ChemV

Bearbeitungsdatum: 17.12.2024

Druckdatum: 17.12.2024

Version: 1.7



Seite 5/11

Pallas base

7.3 Spezifische Endanwendungen

Empfehlung:

Gips- und Verbundplatten, Fugenfüller.
Technisches Merkblatt beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Arbeitsplatzgrenzwerte

Grenzwerttyp (Land)	Stoffname	① Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ② Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ③ Momentanwert ④ Überwachungs- bzw. Beobachtungsverfahren ⑤ Bemerkung
CH ab 01.01.2024	Zinkoxid CAS-Nr.: 1314-13-2 EG-Nr.: 215-222-5	① 3 mg/m ³ ② 3 mg/m ³ ⑤ (Rauch, alveolengängige Fraktion) Messmeth: NIOSH OSHA
CH ab 01.01.2024	Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H- isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-iso- thiazol-3-on (3:1) CAS-Nr.: 55965-84-9	① 0,2 mg/m ³ ② 0,4 mg/m ³ ⑤ (eintatembare Fraktion) S SSC
CH ab 01.01.2024	allgemeiner Staubgrenzwert, alveolengängig	① 3 mg/m ³ ⑤ (alveolengängige Fraktion) SSC
CH ab 01.01.2022	allgemeiner Staubgrenzwert, eintatembare	① 10 mg/m ³ ⑤ (eintatembare Fraktion)
BOELV (EU) ab 16.01.2018	Quarz (SiO₂) CAS-Nr.: 14808-60-7 EG-Nr.: 238-878-4	① 0,1 mg/m ³ ⑤ (respirable crystalline silica)
CH ab 01.01.2024	Quarz (SiO₂) CAS-Nr.: 14808-60-7 EG-Nr.: 238-878-4	① 0,15 mg/m ³ ⑤ (alveolengängige Fraktion) C1A SSC P; Messmeth: HSE NIOSH OSHA

8.1.2 Biologische Grenzwerte

Keine Daten verfügbar.

8.1.3 DNEL-/PNEC-Werte

Stoffname	PNEC Wert	① PNEC Typ
Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H- isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-iso- thiazol-3-on (3:1) CAS-Nr.: 55965-84-9	0,00339 mg/L	① PNEC Gewässer, Süßwasser
Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H- isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-iso- thiazol-3-on (3:1) CAS-Nr.: 55965-84-9	0,00339 mg/L	① PNEC Gewässer, Meerwasser
Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H- isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-iso- thiazol-3-on (3:1) CAS-Nr.: 55965-84-9	0,027 mg/L	① PNEC Kläranlage
Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H- isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-iso- thiazol-3-on (3:1) CAS-Nr.: 55965-84-9	0,027 mg/kg	① PNEC Sediment, Süßwasser

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) / ChemV

Bearbeitungsdatum: 17.12.2024

Druckdatum: 17.12.2024

Version: 1.7



Seite 6/11

Pallas base

Stoffname	PNEC Wert	① PNEC Typ
Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) CAS-Nr.: 55965-84-9	0,027 mg/kg	① PNEC Sediment, Meerwasser
Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) CAS-Nr.: 55965-84-9	0,01 mg/kg	① PNEC Boden

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Bei mechanischer Bearbeitung kann Materialstaub entstehen. Vorrichtungen mit lokaler Absaugung.

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung



Augen-/Gesichtsschutz:

Ab- und Umfüllen: Gestellbrille mit Seitenschutz (EN 166).

Hautschutz:

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. (EN ISO 374)

Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk)

Dicke des Handschuhmaterials: $\geq 0,15$ mm

Durchbruchzeit: ≥ 480 min

Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren.

Atemschutz:

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Für ausreichende Lüftung sorgen.

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden. Geeigneten Atemschutz verwenden. Partikelfiltergerät (EN 143), Filtertyp FFP2

Sonstige Schutzmaßnahmen:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: fest

Form: fest, pastös

Farbe: weiß

Geruch: geruchlos

Entzündbarkeit: Nein

Sicherheitsrelevante Basisdaten

Parameter	Wert	bei	① Methode ② Bemerkung
pH-Wert	8 – < 10	20 °C	② (gesättigte Lösung)
Schmelzpunkt	Keine Daten verfügbar.		
Gefrierpunkt	< 0 °C		
Siedebeginn und Siedebereich	≥ 100 °C		
Flammpunkt	nicht anwendbar		

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) / ChemV

Bearbeitungsdatum: 17.12.2024

Druckdatum: 17.12.2024

Version: 1.7



Seite 7/11

Pallas base

Parameter	Wert	bei	① Methode ② Bemerkung
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht anwendbar		
Zündtemperatur	nicht anwendbar		
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	nicht anwendbar		
Dampfdruck	nicht anwendbar		
Dampfdichte	nicht anwendbar		
Dichte	1,5 - 1,7 g/cm ³		
Schüttdichte	nicht anwendbar		
Wasserlöslichkeit	dispergierbar	20 °C	② teilweise löslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/-Wasser, log P (o/w)	nicht anwendbar		

Partikeleigenschaften:

Keine Daten verfügbar.

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Siehe unter Abschnitt 10.3.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Frost, Hitze,

10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Im Brandfall können entstehen: Gase/Dämpfe, giftig

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute orale Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute dermale Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute inhalative Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Partikel und Staub durch mechanische Bearbeitung: Kann Hautreizungen verursachen.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Partikel und Staub durch mechanische Bearbeitung: Kann Augenreizungen verursachen.

Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut:

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) / ChemV

Bearbeitungsdatum: 17.12.2024

Druckdatum: 17.12.2024

Version: 1.7



Seite 8/11

Pallas base

Keimzellmutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Siehe unter Abschnitt 11.2, Zusätzliche Angaben.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Partikel und Staub durch mechanische Bearbeitung: Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Siehe unter Abschnitt 11.2, Zusätzliche Angaben.

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

Sonstige Angaben:

Partikel und Staub durch mechanische Bearbeitung: Ein Teil des entstehenden Staubes ist lungengängig und kann schädlich für die Lunge sein. Einige Inhaltsstoffe dieser Zubereitung können Spuren von Quarz enthalten. Das Einatmen von quarzhaltigem Staub, insbesondere die Feinstaubfraktion (alveolengängige Fraktion) in hoher Konzentration oder über einen langen Zeitraum hinweg, kann möglicherweise gesundheitsschädlich sein und zu Lungenerkrankung (Silikose) führen und erhöht das Risiko zur Erkrankung an Lungenkrebs. Das Risiko wird minimiert, wenn geeignete Maßnahmen zum Arbeitsschutz angewendet werden und die Exposition überwacht wird (siehe Abschnitt 8). Laut der Einstufung durch die Internationale Agentur für Krebsforschung IARC sind kristalline Siliciumoxide, die in Form von Quarz oder Christobalit eingeatmet werden, für Menschen kanzerogen (Gruppe 1). Quelle: IARC (International Agency of Research on Cancer), Monographien, Volume 100C (2012).

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Verhalten in Kläranlagen:

Der unlösliche Anteil kann in geeigneten Kläranlagen mechanisch abgeschieden werden.

Zusätzliche ökotoxikologische Informationen:

Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologischer Abbau:

Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar. Biozide: Ein Teil der Komponenten ist schwer biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser, log P (o/w):

nicht anwendbar

Akkumulation / Bewertung:

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB-Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) / ChemV

Bearbeitungsdatum: 17.12.2024

Druckdatum: 17.12.2024

Version: 1.7



Seite 9/11

Pallas base

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

13.1.1 Entsorgung des Produkts/der Verpackung

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK

Abfallschlüssel Produkt

17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
----------	---

Abfallschlüssel Verpackung

15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
----------	-----------------------------

Abfallbehandlungslösungen

Sachgerechte Entsorgung / Produkt:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung:

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

Andere Entsorgungsempfehlungen:

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend dem europäischen Abfallkatalog (EAK) durchzuführen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen. Abfälle zur Beseitigung sind einzustufen und zu kennzeichnen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)	Binnenschiffstransport (ADN)	Seeschiffstransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI-/IATA-DGR)
14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer			
UN 0000	UN 0000	UN 0000	UN 0000
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung			
Nicht eingeschränkt	Nicht eingeschränkt	Not restricted	Not restricted
14.3 Transportgefahrenklassen			
Keine Daten verfügbar.	Keine Daten verfügbar.	Keine Daten verfügbar.	Keine Daten verfügbar.
14.4 Verpackungsgruppe			
nicht bestimmt	nicht bestimmt	nicht bestimmt	nicht bestimmt
14.5 Umweltgefahren			
Keine Daten verfügbar.	Keine Daten verfügbar.	Keine Daten verfügbar.	Keine Daten verfügbar.
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender			
Keine Daten verfügbar.	Keine Daten verfügbar.	Keine Daten verfügbar.	Keine Daten verfügbar.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht relevant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1 EU-Vorschriften

Zulassungen:

Enthält keinen im REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) / ChemV

Bearbeitungsdatum: 17.12.2024

Druckdatum: 17.12.2024

Version: 1.7



Seite 10/11

Pallas base

Verwendungsbeschränkungen:

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt.

Sonstige EU-Vorschriften:

Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Das Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) $\geq 0,1\%$.

15.1.2 Nationale Vorschriften



[CH] Nationale Vorschriften

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Wassergefährdungsklasse (WGK): B

Lagerklasse: 11/12 (Leitfaden "Lagerung gefährlicher Stoffe", herausgegeben von den Umweltfachstellen der Kantone der Nordwestschweiz (AG, BE, BL, BS, SO), der Kantone TG und ZH sowie der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ))

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

Änderungen mit Version 1.7:

Abschnitt 2.2: Kennzeichnungselemente

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

Allgemeine Überarbeitung

16.2 Abkürzungen und Akronyme

Siehe Übersichtstabelle unter www.euphrac.eu

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

European Chemicals Agency (ECHA): <https://www.echa.europa.eu>

ECHA, C&L Inventory: <https://echa.europa.eu/information-on-chemicals/cl-inventory-database>

ECHA, Registered substances: <https://echa.europa.eu/information-on-chemicals/registered-substances>

GESTIS, Information system on hazardous substances: <https://www.gestis.dguv.de/search>

GESTIS, International Limit Values: <https://limitvalue.ifa.dguv.de>

Hörsch Gefährliche Stoffe und Gemische, 8. Auflage, Dr. Angela Schulz

Sicherheitsdatenblätter der Hersteller

16.4 Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

16.5 Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise - Allgemein aus den Abschnitten 2 bis 15

Gefahrenhinweise	
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.

[de CH]

GeSi.de

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) / ChemV

Bearbeitungsdatum: 17.12.2024

Druckdatum: 17.12.2024

Version: 1.7



Seite 11/11

Pallas base

Gefahrenhinweise

H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
------	---

Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.
--------	--------------------------------

16.6 Schulungshinweise

Keine Daten verfügbar.

16.7 Zusätzliche Hinweise

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt beschreibt das Produkt im Hinblick auf zu treffende Sicherheitserfordernisse. Die darin gemachten Angaben entsprechen unseren Kenntnissen und Erfahrungen, sie stellen jedoch keine Garantie von Produkteigenschaften dar.